

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon: (05 11) 12 41-0  
Durchwahl: (05 11) 12 41-289  
Datum: Hannover, den 20.11.1989  
Aktenzeichen: 3200 III 21 R. 230

### Rundverfügung G22/1989

Betr.: Zusatzvereinbarungen in den Dienstverträgen mit Mitarbeitern, deren Planstellen ganz oder teilweise von außerkirchlichen Stellen finanziert werden

Bezug: Rundverfügung G24/1987 vom 21. Dezember 1987 – Az.: 3200 III 21 R. 230 –

Mitarbeiterstellen, die ganz oder teilweise ohne Inanspruchnahme kirchlicher Mittel finanziert werden, sind weiterhin in beträchtlicher Zahl vorhanden. Nach wie vor wird in der Regel nicht davon ausgegangen werden können, daß die Landeskirche in die Finanzierung dieser Mitarbeiterstellen eintritt, wenn die Zuschüsse außerkirchlicher Stellen wegfallen sollten. Auch weiterhin ist es daher wegen der auf Dauer nicht sichergestellten Finanzierung durch Zuschußgeber erforderlich, neu einzustellende Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß sie auf einer ganz oder teilweise fremdfinanzierten Stelle beschäftigt werden. Dieser Hinweis ist sachgerecht und aus Fürsorgegründen auch erforderlich.

Damit der Anstellungsträger belegen kann, daß dem Mitarbeiter von vornherein bekannt war, daß er mit einer Kündigung rechnen muß, falls die Zuschüsse ganz oder im wesentlichen wegfallen, sollte daher weiterhin bei Neueinstellungen zumindest der folgende Zusatz in die Dienstverträge aufgenommen werden:

„Dieses Dienstverhältnis wird zum Teil von einer außerkirchlichen Stelle finanziert. Wenn die Zuschüsse dieser Stelle zu den Personalkosten wegfallen oder wesentlich gemindert werden, muß der Mitarbeiter damit rechnen, daß das Dienstverhältnis beendet werden muß.“

Sollte es im Einzelfall untunlich erscheinen, diese Fremdfinanzierungsklausel in den Dienstvertrag aufzunehmen, sind wir auch damit einverstanden, daß die neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lediglich schriftlich auf die Fremdfinanzierung hingewiesen werden. Die Kenntnisnahme soll schriftlich bestätigt oder in sonstiger geeigneter Weise festgehalten werden.

Sollte in solchen Fällen eine Kündigung unumgänglich sein, ist darauf zu achten, daß die Mitarbeitervertretung ordnungsgemäß beteiligt wird und die sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Wir bitten die Kirchenkreisvorstände, Dienstverträge der oben beschriebenen Art entweder nur noch mit der Zusatzvereinbarung zu genehmigen oder sich gleichzeitig bestätigen zu lassen, daß der Hinweis in der oben beschriebenen Art und Weise erfolgt ist.

In den Fällen, in denen das Landeskirchenamt für die Genehmigung der Dienstverträge mit Mitarbeitern auf fremdfinanzierten Stellen zuständig ist, bitten wir, die entsprechende Bestätigung mit dem Dienstvertrag zusammen vorzulegen, wenn die Klausel nicht im Vertrag enthalten ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für Mitarbeiter in Kindertagesstätten und Diakoniestationen, sofern wir nicht eine andere Regelung bereits getroffen haben oder noch treffen.

Die Rundverfügung G24/1987 heben wir hiermit auf.

gez. Dr. v. Vietinghoff